W-01-762

Recht auf Wohnen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Antragsteller*in:	KV Friedrichshain-Kreuzberg
Beschlussdatum:	22.10.2019

Änderungsantrag zu W-01

Von Zeile 761 bis 766:
Grundgesetzes geregelte Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist aber mehr und mehr verlorengegangen. Wir wollen sie wieder herstellen. ~~Die Möglichkeit zur Vergesellschaftung gegen Entschädigung ist in unserer Verfassung ausdrücklich vorgesehen. Wir würden uns wünschen, dass die Umstände die Kommunen nicht zwingen, dieses letzte Mittel anzuwenden, um das Sozialstaatsgebot zu erfüllen. Wenn Wohnungsunternehmen sich jedoch weigern, ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen, kann die öffentliche Hand diesen Schritt gehen.~~Gerade in den aufgeheizten Wohnungsmärkten in den Metropolen und Großstädten sind trotz aller Anstrengungen beim (sozialen) Wohnungsbau, der Rekommunalisierung und der Regulierung in der Bauleitplanung und im Mietrecht die Entwicklungen derzeit nicht aufzuhalten. Daher ist die im Grundgesetz vorgesehene Möglichkeit der Vergesellschaftung ein Instrument, dass der Politik Handlungsfähigkeit verschaffen kann, wenn es für die Einhaltung des Gemeinwohls erforderlich ist. Gerade wenn große Wohnungsunternehmen dauerhaft entgegen der sozial- und wohnungspolitischen Ziele der Kommunen arbeiten, kann die öffentliche Hand diesen Schritt gehen. Um auch hier mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wollen wir die Ausgestaltung der Vergesellschaftung nach Art. 15 GG durch ein Bundesgesetz umfassend regeln.